

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 04.12.2025 | Page 1 of 4

## STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER KRAFTWERKS-NETZANSCHLUSSVERORDNUNG VOM 03.12.2025

### Allgemeine Bewertung des Referentenentwurfes

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung ausdrücklich, der dazu beitragen wird, das Netzanschlussverfahren rechtssicher auszustalten. Darüber hinaus begrüßen die ÜNB, dass an einer Regelung für eine rechtssichere Grundlage für ein neues Verfahren gearbeitet wird. Für eine rechtssichere Verankerung eines neuen Netzanschlussverfahrens schlagen die ÜNB Änderungen des EnWG §17 in einem gesonderten Verfahren vor (siehe Anhang).

### 1. Artikel 1 Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung

Die ÜNB begrüßen den Vorschlag ausdrücklich.

In der Begründung sollte jedoch einheitlich auf den Grund der Anpassung der KraftNAV, nämlich einer Klarstellung, dass Batteriespeicher nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind, abgestellt werden. An mehreren Stellen wird noch auf eine "Herausnahme der Batteriespeicher aus dem Anwendungsbereich" verwiesen.

An folgenden Stellen schlagen die ÜNB entsprechende Änderungen vor:

In § 1 Abs. 1 KraftNAV-E muss der Verweis für die Definition der Energiespeicheranlage auf § 3 Nummer 15d EnWG geändert werden.

#### A. Allgemeiner Teil

##### II Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der letzte Satz ist wie folgt anzupassen: "Indem **klargestellt wird, dass** Stromspeicher **nicht in den** ~~vom~~ Anwendungsbereich der KraftNAV **ausgenommen werden** **fallen**", wird zum einen die Behandlung der Netzanschlussbegehren von Stromspeichern nach den für diese nicht passgenauen Vorgaben der KraftNAV, zum anderen eine Aufspaltung des Netzanschlussverfahrens für je die Erzeugungs- und die Verbrauchsseite von Stromspeichern vermieden.

## VII Regelungsfolgen

Der zweite Satz ist wie folgt zu fassen: "Er vermeidet durch die ~~Herausnahme von Stromspeichern aus dem Anwendungsbereich der Verordnung~~ Klarstellung Nachteile für andere Anschlusspetenten bei der Vergabe knapper Anschlusskapazitäten.

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

~~Der Begünstigtenkreis wird verkleinert, damit~~ Es wird klargestellt, dass nur reine Erzeugungsanlagen, und damit wenige Anschlussverfahren nach den strengen Fristen und Verfahrensregeln der Verordnung geführt werden müssen.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der zweite Satz ist wie folgt zu fassen: Durch die ~~Herausnahme von~~ Klarstellung, dass Batteriespeicher ~~aus~~ nicht dem Anwendungsbereich der KraftNAV unterfallen, wird eine unsachgerechte Vergabe von Netzanschlusskapazitäten oder – im Fall von Anschlussbegehren ohne Realisierungsabsicht – eine Blockade zugunsten anderer Anschlusspetenten vermieden.

In B. Besonderer Teil ist im letzten Absatz der drittletzte Satz wie folgt zu formulieren: Durch die ~~Herausnahme von Stromspeichern aus dem Anwendungsbereich der Verordnung~~ Klarstellung wird zum einen eine Aufspaltung des Netzanschlussverfahrens für je die Erzeugungs- und die Verbrauchsseite von Stromspeichern vermieden.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 04.12.2025 | Page 3 of 4

## ANHANG

# VORSCHLAG DER VIER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER MIT REGELZONEVERANTWORTUNG (ÜNB) FÜR EINE ÄNDERUNG DES ENWG §17 FÜR EINE RECHTSSICHERE VERANKERUNG EINES NEUEN NETZANSCHLUSSVERFAHRENS IN EINEM GESONDERTEN VERFAHREN

### Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Im Hinblick auf die aufgezeigten Notwendigkeiten wird vorgeschlagen, **§ 17 Absatz 2a EnWG-E** wie folgt neu zu fassen:

„**Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind verpflichtet, ein Verfahren für den Netzanschluss an ihr Netz nach Absatz 1 Satz 1 gemeinsam zu entwickeln und im Internet zu veröffentlichen.**

**Das Verfahren ist von der Bundesnetzagentur innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung durch die Übertragungsnetzbetreiber zu genehmigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).**

**Die Übertragungsnetzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für die Prüfung einer Entscheidung über das Netzanschlussbegehren und die Prognose der für eine entsprechende Anschlussnutzung verfügbaren Leitungskapazitäten vom Anschlusspetenten zu verlangen, wobei die Hälfte der erwarteten Kosten vor der Prüfung durch die Übertragungsnetzbetreiber vom Anschlusspetenten zu zahlen ist. Zudem dürfen die Übertragungsnetzbetreiber die Wirksamkeit einer Anschlusszusage von einer Reservierungsgebühr in Höhe von 1.500 Euro pro Megawatt Netzanschlussleistung, die innerhalb von einem Monat nach Erteilung der Anschlusszusage fällig wird, sowie der Zahlung der Kosten der Netzanschlussprüfung nach Satz 4 abhängig machen.“**

<Optionale Erstreckung der Regelung auf die Elektrizitätsverteilernetze:>

„**Die Sätze 1 bis 3 gelten für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen entsprechend.**“

### Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung begründet sich durch die insbesondere aufgrund der massiv gestiegenen Anzahl an Netzanschlussanfragen entstandenen Herausforderungen der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und schafft für alle beteiligten Akteure Rechtssicherheit hinsichtlich der Anschlussverfahren. Sie dient darüber hinaus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Die Netzbetreiber sehen sich derzeit einer rapide gestiegenen Anzahl von Netzanschlussanfragen gegenüber, die maßgeblich von Großbatteriespeicherprojekten und Anfragen von Betreibern von Rechenzentren getrieben werden. Auch Dekarbonisierungsprojekte der Industrie führen zu einer erhöhten Nachfrage nach Netzanschlusskapazität. Die massive Nachfrage an Netzanschlusskapazitäten trifft dabei auf ein kurz- und mittelfristig begrenztes Angebot an freien Netzanschlusskapazitäten bei den Netzbetreibern. Die Maßstäbe zur Vergabe von knapper Netzanschlusskapazität sind derzeit hingegen nicht näher gesetzlich geregelt.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 04.12.2025 | Page 4 of 4

Der **neugefasste § 17 Absatz 2a EnWG** schließt eine derzeit bestehende Umsetzungslücke sekundärrechtlicher Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt) und schafft die Voraussetzungen zur Entwicklung und Etablierung eines diskriminierungsfreien Anschlussverfahrens durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung, das den Anforderungen an ein für alle Anschlusspotenten gleichermaßen volkswirtschaftlich sinnvolles Verteilungsverfahren Rechnung trägt. Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung können bei der gemeinsamen Entwicklung eines Anschlussverfahrens neben einer möglichst umweltverträglichen, netzdienlichen, effizienten und flexiblen Einsatzmöglichkeit des Anschlusses weitere Kriterien wie Kostengünstigkeit und Systemdienlichkeit berücksichtigen. Das Verfahren ist ausweislich der Regelung in Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt von der Bundesnetzagentur vor dessen Anwendung zu genehmigen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind auf eine zügige Prüfung durch die Bundesnetzagentur angewiesen, dem durch eine Genehmigungsfiktion Rechnung getragen werden soll. Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung veröffentlichen das Verfahren im Internet.

Ein sinnvolles Verfahren nach § 17 Abs. 2a EnWG (neu) könnte beispielsweise das sogenannte Reifegradverfahren (First ready, first served) sein. Im Gegensatz zu dem heute überwiegend praktizierten Windhundprinzip (First come, first served) werden hierbei nicht die schnellsten Antragsteller bezuschlagt, sondern die Antragsteller, deren Projekt am weitesten entwickelt ist. Dieses führt zu einer schnelleren Realisierung von seriös entwickelten Netzzanschlussprojekten, minimiert spekulatives Antragsverhalten, schont damit die Ressourcen der Netzbetreiber und führt zu höherer Planungssicherheit bei allen Beteiligten. Die Kriterien für die Beurteilung von Netzzanschlussprojekten können hierbei verschiedene Aspekte wie beispielsweise die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Stand des technischen Konzepts, Vereinbarung mit Lieferanten von techn. Anlagen und Komponenten, Sicherung von geeigneten Grundstücksflächen oder Netzdienlichkeit berücksichtigen.

§ 17 Abs. 2a Satz 4 und 5 EnWG (neu) stellen klar, dass vom Umfang der Ermächtigung zur Gestaltung des Verfahrens wie bisher auch die Möglichkeit einer Kostenerstattung für die Prüfung und eine angemessenen Reservierungsgebühr erfasst ist.

Die Regelung ersetzt die bisherige Privilegierung der Batteriespeicheranlagen in § 17 Abs. 2a EnWG gegenüber EE- und KWK-Anlagen und lässt diese entfallen. Der Entfall der Vorrangigkeit von EE- und KWK-Anlagen beim Netzzanschluss für Batteriespeicher führte dazu, dass letztere bei der Anschlusskonkurrenz nur bei gleichzeitigen Anschlussbegehren von EE- oder KWK-Anlagen bevorzugt wurden und von deren Anschlussvorrang profitierten. Sofern kein Netzzanschluss von EE- oder KWK-Anlagen vorlag, mussten Batteriespeicher diskriminierungsfrei im Netzzanschlussverfahren behandelt werden. Damit konnte die Regelung entgegen der Absicht des Gesetzgebers keine echte Privilegierung von Batteriespeichern ermöglichen. Stattdessen war die Umsetzung durch die Netzbetreiber unverhältnismäßig stark komplex.

Die bisherigen Regelungen zum Netzzanschlussverfahren führen unweigerlich zu einer unsachgerechten Verteilung der vorhandenen knappen Ressource Netzzchlusskapazität. Es besteht die Gefahr, dass in einigen Regionen die bloße Anzahl an Anschlussanfragen von Großbatteriespeicherbetreibern in der Konsequenz zu einer Blockade sämtlicher noch vorhandener freier Kapazitäten führt.